



Informationen für Antragstellende¹

Anträge auf Erteilung einer Hörfunkzulassung für ein Ausbildungs- oder Eventradio

(Version 08/2022)

1 Allgemeine Informationen

Zuständig für die Erteilung von Zulassungen für privaten Hörfunk und für die Zuordnung von Übertragungskapazitäten² ist die **Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**. Als Geschäftsstelle dient ihr die **Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)**. Gesetzliche Grundlage für die Zulassungserteilung bzw. die Zuordnung ist das Privatradiogesetz (PrR-G), für die fernmelderechtlichen Bewilligungen das **Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021)**.

In diesem Merkblatt informiert die KommAustria über die Voraussetzungen und erforderlichen Unterlagen für einen Antrag auf Erteilung einer Hörfunkzulassung für ein Ausbildungs- oder Eventradio. Es enthält jedoch keine vollständige Darstellung der Rechtsvorschriften und auch keine rechtlich verbindlichen Anforderungen, die über die allein maßgeblichen geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere das Privatradiogesetz, das KommAustria-Gesetz und das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz) hinausgehen.

Unter so genannten „**Eventradios**“ versteht man „Programme, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden“ nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G. Zulassungen für solche Hörfunkveranstaltungen können höchstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden.

„**Ausbildungsradios**“ sind „Programme, die für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen“ nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G. In solchen Programmen ist Werbung unzulässig! Zulassungen können auf die Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden.

Im Falle einer Zulassung bildet das Privatradiogesetz die wesentliche rechtliche Grundlage für die Tätigkeit als Hörfunkveranstaltende, wobei für solche Zulassungen lediglich § 3 Abs. 2 bis 4, §§ 7, 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18

¹ In diesem Merkblatt wird abweichend von der gesetzlich benutzten männlichen Form eine geschlechtsneutrale Bezeichnung benutzt. Etwa Antragstellende oder antragstellende Person anstelle Antragsteller oder Anbietende anstelle Anbieter.

² „Übertragungskapazität“ ist die Gesamtheit der technischen Parameter, die eine Funkausstrahlung charakterisieren, wie Sendefrequenz, Sendeleistung, Sendestandort, Antennencharakteristik (vgl. § 2 Z 4 PrR-G). Aus der Übertragungskapazität ergibt sich (in Verbindung mit anderen Faktoren, wie etwa der Topographie) das versorgte Gebiet.

bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung finden. Daneben sind insbesondere noch das KommAustria-Gesetz (KOG) sowie das TKG 2021 von Bedeutung. Es wird daher dringend empfohlen, sich vor der Antragsstellung den wesentlichen Bestimmungen dieser drei Gesetze vertraut zu machen, zumal im Falle einer Zulassungserteilung Hörfunkveranstaltende für die Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen einstehen muss. Die genannten Gesetzesbestimmungen sowie Informationen für Hörfunkveranstaltende sind auf der Homepage der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at/> verfügbar.

2 Verfahren bei Anträgen nach § 3 Abs. 5 und 6 PrR-G

Nach § 3 Abs. 6 PrR-G können Anträge auf Erteilung solcher Zulassungen jederzeit bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.

Anträge können über das Einbringungsportal der RTR GmbH (<https://egov.rtr.gv.at/ertr/einbringungsportal/Startseite.de.html>), per Post, Telefax (01/58058-9191) oder E-Mail (rtr@rtr.at) eingebracht sowie persönlich abgegeben werden.

Die **Anträge** sind zu richten an:

Kommunikationsbehörde Austria bei der RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien

Für die persönliche Abgabe ist die Geschäftsstelle der KommAustria (RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, Haus B, 3. Stock) werktags Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr geöffnet.

Bei der Einbringung per E-Mail ersuchen wie Sie, für allfällige Anhänge eines der Formate PDF, Word, Excel, RTF, Postscript, Ascii oder TIFF (jeweils evtl. komprimiert mit ZIP) zu verwenden.

Im Falle einer **Einbringung durch Telefax oder E-Mail** kann die KommAustria, wenn sie Zweifel darüber hat, ob das Anbringen von der darin genannten Person stammt, die Erbringung des Nachweises der Identität der einschreitenden Person oder der Authentizität des Anbringens (etwa durch ein schriftliches Anbringen mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift) auftragen (§ 13 Abs. 4 AVG).

Es ist zu beachten, dass Anträge juristischer Personen grundsätzlich von einem vertretungsbefugten Organ, also etwa einer Geschäftsführerin oder einem Prokuristen (im Falle von nur gemeinsam vertretungsbefugten Personen durch diese gemeinsam), unterzeichnet sein müssen (**firmenbuchmäßige Zeichnung**). Antragstellende können auch andere Personen mit ihrer Vertretung vor der Behörde betrauen, in diesem Fall ist (ausgenommen bei berufsmäßigen Parteienvertretenden wie z.B. Rechtsanwält:innen oder Notar:innen) mit dem Antrag eine von vertretungsbefugten Organen bzw. Antragstellenden ordnungsgemäß gezeichnete Vollmacht vorzulegen.

Im Falle, dass ein Ausbildungsradio von einer **Schule** betrieben werden soll, ist zu beachten, dass Schulen **im Allgemeinen keine Rechtspersönlichkeit** besitzen und daher keine Hörfunkzulassung beantragen können. Es besteht jedoch beispielsweise die Möglichkeit, einen Trägerverein für die Hörfunkzulassung zu gründen oder (im Falle von Bundesschulen) im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit

eine Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäß § 128c Schulorganisationsgesetz zu schaffen, der dann eine Zulassung erteilt werden kann.

Es ist erforderlich, dass Antragstellende die verfügbare **Übertragungskapazität in einem Antrag im Rahmen eines vollständigen technischen Konzeptes selbst angibt**. Die Behörde prüft dann das eingereichte Konzept auf seine fernmeldetechnische Realisierbarkeit, also insbesondere ob die gewählte Übertragungskapazität verfügbar ist. Aufgrund der Natur der Frequenzplanung kann eine abschließende Liste „freier“ Übertragungskapazitäten nicht geführt werden, allerdings sind die österreichischen Rundfunkveranstalter zugeordneten, also nicht (mehr) verfügbaren Übertragungskapazitäten auf der Website der RTR-GmbH im sogenannten „**Frequenzbuch**“ (vgl. § 14 PrR-G) veröffentlicht.

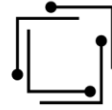
Nach Einlangen des Antrags wird dieser von der KommAustria zunächst in **formaler Hinsicht** (Zulässigkeit, etwaige Mängel oder Verspätung der Anträge) geprüft. Ist ein Antrag mangelhaft, weil er etwa nicht alle erforderlichen Angaben und Unterlagen enthält, ergeht ein **Mängelbehebungsauftrag**, dem innerhalb der festgelegten Frist zu entsprechen ist (vgl. § 13 Abs. 3 AVG), widrigenfalls der Antrag zurückzuweisen ist. Darüber hinaus kann die KommAustria Antragstellende auch zur Ergänzung seiner Angaben und weiteren Offenlegung auffordern (vgl. § 5 Abs. 4 PrR-G).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach einer Entscheidung des Bundeskommunikationssenats bei konkurrierenden Anträgen um die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk mangels anderer gesetzlich festgelegter Kriterien davon auszugehen ist, dass der Grundsatz „prior tempore – potior iure“ bzw. das „first come first served“-Prinzip heranzuziehen ist. Die vom Bundeskommunikationssenat angestellte Überlegung ist sinngemäß auch auf konkurrierende Anträge um die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk anzuwenden. **Die KommAustria räumt daher bei konkurrierenden Anträgen auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk oder Ausbildungshörfunk jenem Antrag den Vorrang ein, dessen Antrag zuerst in bewilligungsfähiger Weise vorliegt.**

Sobald der Antrag vollständig ist, erfolgt die technische Prüfung durch die Regulierungsbehörde. Sollte das Konzept **nicht fernmeldetechnisch realisierbar** sein, wird Antragstellenden ein entsprechendes Gutachten zur Stellungnahme übermittelt. Erweist sich ein Antrag im Rahmen dieses Verfahrens im Ergebnis als nicht fernmeldetechnisch realisierbar, wird der Antrag abgewiesen.

Möglicherweise hängt die technische Realisierbarkeit davon ab, ob die beantragte Übertragungskapazität **international koordiniert** werden kann. Dafür ist in völkerrechtlichen Verträgen ein Verfahren vorgesehen, in dem in mehreren Stufen die möglicherweise betroffenen Staaten bzw. deren Frequenzverwaltungen befragt werden müssen. Bis zum Abschluss zumindest eines Teils dieses Verfahrens kann der Antrag nicht weiter behandelt werden. Davon werden Antragstellende verständigt.

Ist der Antrag fernmeldetechnisch realisierbar bzw. das Koordinierungsverfahren (zumindest teilweise) abgeschlossen, kann die Zulassung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach dem PrR-G erteilt werden.



3 Notwendige Antragsunterlagen

Die für den Inhalt der Anträge wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen sind § 3 Abs. 5 und 6 sowie §§ 7 bis 9 PrR-G. Diese Bestimmungen lauten:

§ 3 Abs. 5 und 6 PrR-G:

(5) Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, können zur Verbreitung von Programmen erteilt werden, die

- 1. im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden oder*
- 2. für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen.*

Zulassungen nach Z 1 können für die Dauer der Veranstaltung längstens für eine Dauer von drei Monaten, Zulassungen gemäß Z 2 für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, §§ 7, 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung. Werbung in Programmen nach Z 2 ist unzulässig.

(6) Anträge zur Erteilung einer Zulassung gemäß Abs. 5 können jederzeit bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden und haben neben einer Darstellung des geplanten Programms eine Darstellung über die geplanten Übertragungskapazitäten sowie der technischen Voraussetzungen zu enthalten. Ferner haben diese Anträge zu enthalten:

- 1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag des Zulassungswerbers;*
- 2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7, 8 Z 2 und 3 und § 9 genannten Voraussetzungen und Angaben zu den fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen.*

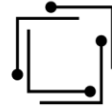
§§ 7 bis 9 PrR-G:

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.



§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

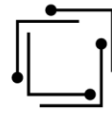
(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;



3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

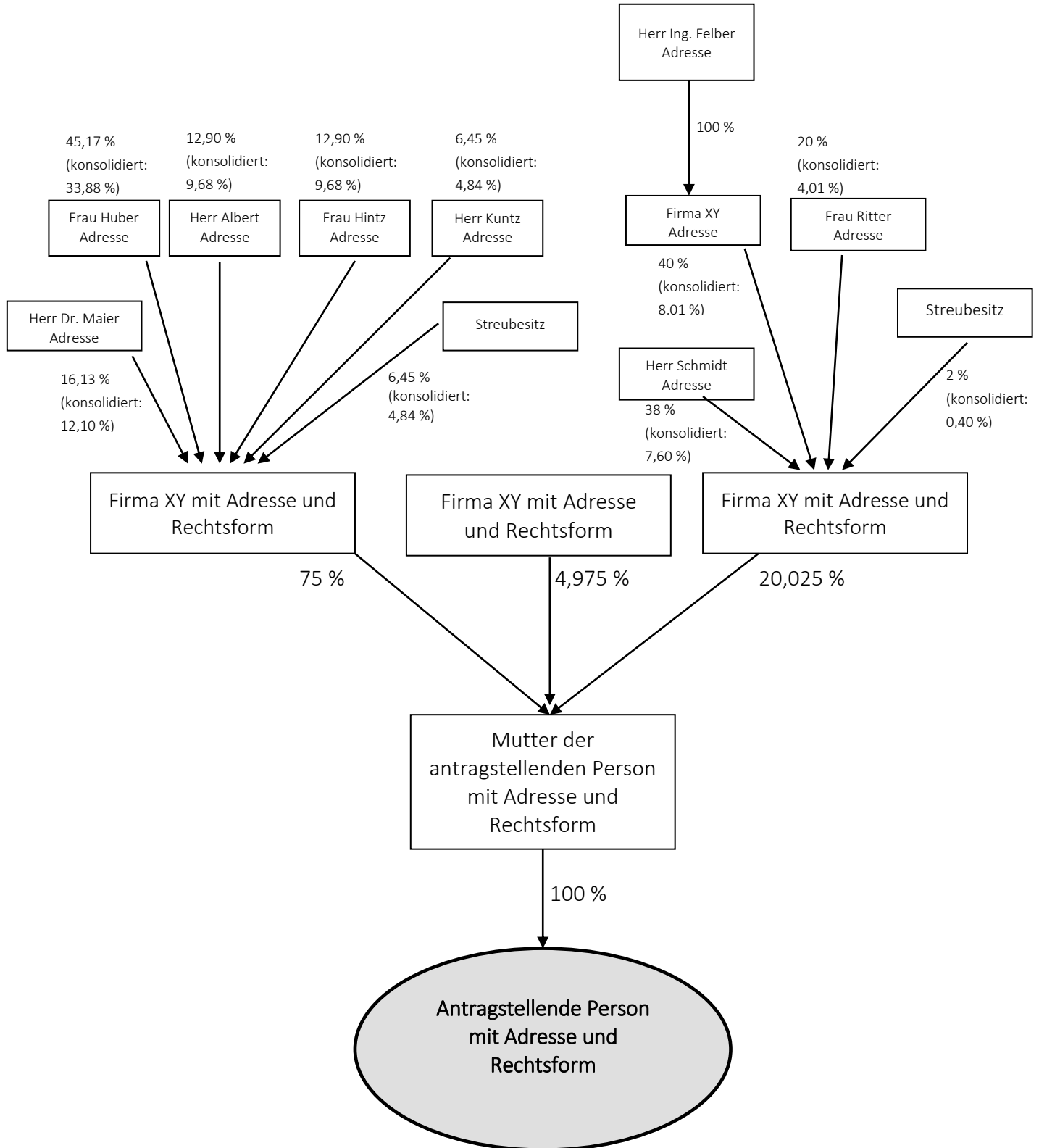
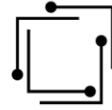
Daraus ergeben sich folgende **notwendigen Angaben und Unterlagen** für einen Antrag:

- vollständiger Name (Firma) und Anschrift (samt Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse) sowie ein aktueller Firmenbuchauszug bzw. Auszug aus dem Vereinsregister (Bestandsbescheinigung mit Angabe der Organmitglieder)
- Satzung (Statuten) bzw. Gesellschaftsvertrag in aktueller Fassung
- rechtsverbindliche Unterschrift durch die vertretungsbefugten Personen (außer bei Einbringung durch eine vertretende Person; in diesem Fall zusätzlich zur Unterschrift der vertretenden Person eine rechtsverbindlich unterfertigte Vollmacht, außer bei Vertretung durch befugte berufsmäßige Parteienvertreter wie z.B. Rechtsanwält:innen oder Notar:innen)

Auf die Notwendigkeit der **Rechtsfähigkeit antragstellender Personen** sei – insbesondere im Hinblick auf antragstellende Schulen – an dieser Stelle nochmals hingewiesen.

Im Antrag ist das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G darzulegen und **nachzuweisen**. Es sind daher zusätzlich zu den Ausführungen im Antrag, die auf diese Voraussetzungen einzugehen haben, die relevanten Umstände auch entsprechend zu belegen, z.B. durch Staatsbürgerschaftsnachweise, Firmenbuchauszüge (oder vergleichbare ausländische Dokumente im Falle des Sitzes außerhalb Österreichs), das Aktienbuch, ein vollständiges Mitgliederverzeichnis etc. Diese Unterlagen sind gemeinsam mit dem Antrag vorzulegen. Der Antrag hat auch eine Erklärung darüber zu enthalten, ob Treuhandverhältnisse vorliegen. Steht die antragstellende Person direkt oder indirekt im Eigentum einer Privatstiftung oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsperson, so ist darzulegen, in welcher Weise den Stiftenden auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt. Dies ist durch geeignete Unterlagen, wie insbesondere die Stiftungsurkunde und allfällige Stiftungszusatzurkunden zu belegen.

Der Antrag hat eine **Darstellung der Beteiligungsverhältnisse** nach dem „ultimate owner“-Prinzip zu enthalten. Dies bedeutet, dass jedenfalls auch die jeweiligen wirtschaftlichen Letzteigentümer anzugeben sind und eine entsprechende Darlegung über die Beteiligungsverhältnisse auf jeder Stufe (Mutter-, Großmuttergesellschaften, etc.) zu erfolgen hat. Empfohlen wird, auch eine grafische Darstellung der Beteiligungsverhältnisse anzuschließen, siehe dazu das unten stehende **Muster für eine Darstellung der Beteiligungsverhältnisse**:



Es ist erforderlich, ausdrücklich offen zu legen, ob und wenn ja welche **Rechtsbeziehungen zu Hörfunkveranstaltenden und Unternehmen im Medienbereich** vorliegen. Beherrschungsverhältnisse oder sonstige maßgebliche Einflüsse sind jedenfalls offen zu legen. Insbesondere sind Betriebsführungsverträge, Gewinnabführungsverträge und dergleichen offen zu legen, ebenso Vereinbarungen über programmliche, technische oder wirtschaftliche Kooperationen mit anderen Medieninhabenden oder mit Unternehmen, die mit anderen Medieninhabenden verbunden sind. Ferner hat der Antrag Angaben darüber zu enthalten, inwieweit mit der medieninhabenden Person verbundene Personen oder Personengesellschaften das beantragte Versorgungsgebiet bereits versorgen.

Es wird empfohlen, ausdrücklich zu bestätigen, dass die Angaben zu den Voraussetzungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden (**Vollständigkeitserklärung**).

Im Antrag ist das **geplante Programm, insbesondere die Programmgestaltung**, durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas zu beschreiben. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen sind; es liegt daher im Interesse der antragstellenden Person, hierzu konkrete Informationen vorzulegen, da diese eine wesentliche Grundlage für die Entscheidung über die Zulassung bilden.

Wesentliche Angaben zum Programmkonzept bzw. Programmschema sind beispielsweise:

- Angabe des Umfangs eigengestalteter Programmteile / des Anteils eines Mantelprogramms (im Falle eines Mantelprogramms: Angabe, von wem und zu welchen Zeiten das Mantelprogramm übernommen wird)
- vorwiegendes Musikformat, besonders angesprochene Hörerzielgruppe
- sprachliche Ausrichtung (Deutsch, Volksgruppensprache, Fremdsprache – jeweils mit ungefährem Anteil)
- ungefähres Verhältnis des Wort- bzw. Musikanteils
- Art / Umfang von Informations-, Unterhaltungs- oder Servicesendungen (z.B. „stündlich 3 Minuten Weltnachrichten, Verkehr und Wetter“)
- Programmuhr (typische Programmstunden)
- besondere Programmausrichtung, z.B. religiöses Programm, „freies Radio“
- Anzahl der moderierten sowie der voraufgezeichneten bzw. automatisierten Programmteile; allfällige Nachrichtenübernahme von einem anderen rundfunkveranstaltenden Unternehmen oder einem sonstigen liefernden Unternehmen
- Programmteile, die in besonderer Form auf das Leben im Versorgungsgebiet abstellen (Regionalität)
- Kooperationen in der Werbezeitenvermarktung mit Werbeverbänden
- Annahme über die Anzahl der täglich erreichten Hörenden (z.B. Tagesreichweite)

Wenn der **Charakter** des im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten **Programms grundlegend verändert** werden soll, bedarf dies der **vorherigen Genehmigung durch die Regulierungsbehörde** nach § 28a PrR-G, ansonsten ist ein Verfahren zum Widerruf der Zulassung einzuleiten.

Gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G hat die antragstellende Person auch **Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen** zu machen.

Es ist daher zur **Glaubhaftmachung der fachlichen Voraussetzungen** auszuführen, welche fachlichen Qualifikationen für die Veranstaltung von Rundfunk bei der antragstellenden Person vorliegen. Dazu wird es zweckmäßig sein, beispielsweise nähere Angaben über die Ausbildung, den beruflichen Werdegang und die sonstige Erfahrung der hauptsächlichen Mitarbeitenden beizubringen; bei der Beauftragung von Drittfirmen mit einzelnen Aufgaben (z.B. Sendeanlagenerrichtung oder dergleichen) sind diese entsprechend zu nennen und zu beschreiben. Bei der Darlegung der fachlichen Qualifikation wesentlicher Mitarbeitender, inklusive beispielsweise der geschäftsführenden Personen, ist darüber hinaus anzugeben, inwieweit die genannten Personen tatsächlich eine wesentliche Rolle im laufenden Betrieb des Unternehmens übernehmen werden, etwa auch durch Angabe des Beschäftigungsumfangs.

Zur **Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen** ist darzutun, in welcher Weise die notwendigen Investitionen aufgebracht werden sollen, wobei es zweckmäßig sein wird, beispielsweise entsprechende Patronatserklärungen oder Absichtserklärungen von verbundenen Unternehmen oder Banken vorzulegen, gegebenenfalls Kreditpromessen oder sonstige Finanzierungszusagen, bzw. – wenn die Gesellschaft nicht über eine ausreichend hohe Kapitalausstattung verfügt – auch Zusagen der Beteiligten zu Kapitalerhöhungen bzw. zur Finanzierung von Anlaufverlusten. Weiters ist zur Darlegung der finanziellen Voraussetzungen erforderlich, dass eine entsprechend dokumentierte Planrechnung für das beantragte Versorgungsgebiet vorliegt. Zweckmäßig ist auch die Vorlage eines detaillierten Organigramms.

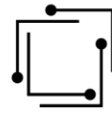
Zur **Glaubhaftmachung der organisatorischen Voraussetzungen** sollten neben den bisherigen wirtschaftlichen und organisatorischen Erfahrungen der antragstellenden Person die bereits getroffenen oder vorbereiteten Dispositionen / Maßnahmen im Hinblick auf die tatsächliche Etablierung als hörfunkveranstaltendes Unternehmen dargelegt werden (z.B. Anmietung von Studioräumlichkeiten, Vorbereitung des Personalrecruitings, Vermarktungskonzepte etc.).

Wesentlicher Bestandteil des Antrags sind schließlich die gemäß § 3 Abs. 6 PrR-G beizubringenden technischen Unterlagen über die geplanten Übertragungskapazitäten und die technischen Voraussetzungen („**technisches Konzept**“). Diese Erfordernisse werden im folgenden Abschnitt zusammengefasst.

4 Notwendige technische Unterlagen („technisches Konzept“)

Jeder Antrag auf eine Zulassung für ein Event- oder Ausbildungsradio hat gemäß § 3 Abs. 6 PrR-G als wesentlichen Bestandteil ein **technisches Konzept** („Darstellung über die geplanten Übertragungskapazitäten sowie der technischen Voraussetzungen“) zu enthalten. Die technischen Unterlagen, die dafür beizubringen sind, werden im Folgenden näher dargelegt und erklärt.

Um eine effektive frequenztechnische Beurteilung der Anträge auf Errichtung und Betrieb von Rundfunksendern durch die KommAustria zu ermöglichen und um Mängelbehebungsaufträge und Antragszurückweisungen zu vermeiden, sind folgende Unterlagen vollständig und richtig ausgefüllt den Anträgen beizulegen:



1. ein **technisches Anlageblatt** entsprechend dem Muster im Anhang zu diesem Merkblatt, in dem die Punkte 1 bis 16 sowie 20 ausgefüllt sind.
Die (zusätzliche) elektronische Übermittlung des ausgefüllten Anlageblatts per E-Mail an rtr@rtr.at ist zur leichteren Bearbeitung des Antrags zweckmäßig. Zu diesem Zweck steht ein leeres Anlageblatt auf der Website der RTR-GmbH zum Download zur Verfügung.
2. gerechnete **Antennendiagramme**, und zwar das Horizontaldiagramm (bei gemischter Polarisation für die horizontale und vertikale Komponente) sowie das Vertikaldiagramm (bei gemischter Polarisation die Summenleistung). Die Diagramme sollten im A4-Format gehalten sein, um die Ablesbarkeit der Werte und die Vergleichbarkeit mit den Werten im technischen Anlageblatt zu gewährleisten. Weiters als Beilage die Firmendatenblätter der Einzelantennen.
3. ein **Systemberechnungsblatt**, aus dem Folgendes ersichtlich sein muss:
 - der Gesamtantennengewinn bezogen auf den Lambda-Halbe-Dipol
 - Zusatzdämpfungen verursacht durch Leitungen, Weichen, Koppler, Filter u.a. zwischen Senderausgang und Antenne
 - technische Bezeichnungen dieser verwendeten Elemente mit Angabe der relevanten technischen Daten (inkl. Länge der Zuleitung vom Sender zur Antenne)
4. eine **Darstellung der Versorgungswirkung** der beantragten Übertragungskapazität (graphische oder verbale Darstellung des Gebietes, das von der beantragten Übertragungskapazität versorgt werden soll, etwa durch den Versorgungsplot, die Angabe der Gemeinden, o.ä.)

Folgende weitere Unterlagen können unnötige und zeitraubende Rückfragen auf ein Mindestmaß reduzieren und erleichtern die Beurteilung des technischen Konzeptes auch im Sinne der antragstellenden Person. Ihre Vorlage wird daher dringend empfohlen, ansonsten wird mit einer entsprechenden Nachforderung zu rechnen sein:

5. ein Ausschnitt aus einer **Landkarte** mit einem Mindestmaßstab von 1:50.000, aus der durch **Ankreuzen** des Standortes die Lage des Antennenmastes gut und eindeutig erkennbar ist (die Standorthöhe muss aus den Höhenschichtlinien ermittelbar sein)
6. **Skizzen** aus denen nähere Details zu ersehen sind, wie:
 - Zufahrtswege zum Senderstandort (Auto, Aufstiegshilfen oder Fußweg)
 - die Art (Mast, Plattform) sowie Lage des Antennentragwerkes in Bezug auf ein nahegelegenes Gebäude, wenn vorhanden
 - der Montageort der Antenne am Antennentragwerk
 - die Antennenanordnung (Skizze zur Ausrichtung der Einzelantennen aus der die Winkelverhältnisse bezogen auf die geografische Nord-Richtung hervorgehen)

7. nähere **Erläuterungen**, etwa zur eventuellen Mitverwendung einer bestehenden Antennenanlage

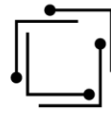
Mit diesen Angaben, vollständig und richtig ausgefüllt, sollte eine entsprechende Prüfung des Antrags ohne weitere Rückfragen möglich sein.

5 Kosten

Im Fall der Erteilung einer Zulassung ist eine **Bundesverwaltungsabgabe** in der Höhe von 490 Euro binnen 14 Tagen nach Erteilung der Zulassung zu entrichten (TP 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung).

Gemäß der Rundfunk-Frequenznutzungsgebührenverordnung (RFGV) der KommAustria vom 27.7.2001 sind für die **Frequenzzuteilung und die Frequenznutzung** sowie für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage keine Gebühren zu entrichten.

Inhabende einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk sind nach § 35 KOG verpflichtet, zur Finanzierung des Aufwandes der Regulierungsbehörde (KommAustria mit Geschäftsapparat RTR-GmbH) beizutragen. Der **Finanzierungsbeitrag** wird dabei im Verhältnis des Jahresumsatzes des rundfunkveranstaltenden Unternehmens aus der Veranstaltung von Rundfunk zum Jahresumsatz der Gesamtbranche (einschließlich des ORF, jedoch ohne das Programmengelt nach § 31 ORF-G) berechnet. Dazu ist nach entsprechender Aufforderung regelmäßig der geplante bzw. erzielte Jahresumsatz zu melden. Sofern der Jahresumsatz unter einem bestimmten Schwellenwert liegt, ist kein Finanzierungsbeitrag zu entrichten. Näheres zum Finanzierungsbeitrag der RTR-GmbH enthält der Text des § 35 KOG sowie die Website der RTR-GmbH unter <https://www.rtr.at/Finanzierungsbeitrag>.



6 Anhang: Muster für ein technisches Anlageblatt

Zeile 18 ist nur bei bestehenden Hörfunkveranstaltungen auszufüllen

1	Name der Funkstelle						
2	Standortbezeichnung						
3	Lizenzinhaber/-in						
4	Senderbetreiber/-in						
5	Sendefrequenz in MHz						
6	Programmname						
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	WGS84					
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m						
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m						
10	Senderausgangsleistung in dBW						
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)						
12	gerichtete Antenne? (D/ND)						
13	Erhebungswinkel in Grad +/-						
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-						
15	Polarisation						
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	A hex	hex	hex			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
		Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
		Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
		RDS – Zusatzsignale: EN 62106					
20	Art der Programmmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i>)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)						
22	Bemerkungen						